

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Anstalten ist das Reservespital Nr. 11 in Wien besonders hervorzuheben (siehe S. 56). Doch hat das Kriegsministerium mit Erlaß vom 15. September 1915 verfügt, daß von der Errichtung weiterer Anstalten abzusehen ist, da die Beistellung der für die Nachbehandlung notwendigen Anstalten nach Möglichkeit seitens der Zivilverwaltung erfolgt.

Grundsätzlich soll die Nachbehandlung vor der Superarbitrierung erfolgen — dieser die Superarbitrierung eventuell nachfolgen; die Rentenbemessung zieht also bereits das Resultat der Nachbehandlung in Betracht — vgl. hiezu das oben (S. 24 und 30) über die Nützlichkeit der militärischen Disziplin während der Nachschulung und die Vorzüge einer Rentenbemessung vor der Nachschulung Gesagte. Auch bereits Superarbitrierte können sich freiwillig der Nachschulung unterziehen; sie bleiben während der Nachbehandlung im Fortbezug ihrer sonstigen Versorgungsgebühren, doch entfällt die eventuelle „Invalidenhauspension“, da sie freie Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung in natura erhalten.

Die kaiserliche Verordnung vom 29. August 1915 bestimmt: „Personen des Mannschaffsstandes, die sich dieser Behandlung oder Schulung nicht unterziehen, deren Erfolg vorsätzlich verzögern oder vereiteln, kann der Anspruch auf Invalidenpension sowie auf Aufnahme in den Versorgungsstand der Invalidenhäuser ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie nicht bereits mindestens zehn Jahre anrechenbare Militärdienstzeit nachweisen.“

Die zur Durchführung dieser kaiserlichen Verordnung im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium und Landesverteidigungsministerium vom Ministerium des Innern erlassenen Bestimmungen sind durchwegs von einer milden Auffassung getragen. Eigene „Nachbehandlungskommissionen“ haben diejenigen, die sich der Nachbehandlung nicht unterziehen wollen, zu untersuchen, haben sich darüber auszusprechen, „ob die von der (die Nachbehandlung vorschlagenden) Anstalt (Stelle) in Aussicht genommene Nachbehandlung oder Schulung tatsächlich als notwendig erachtet wird“, ferner, „ob im Falle einer Durchführung der Nachbehandlung oder Schulung eine solche Erhöhung der Fähigkeit des Beschädigten zur Ausübung seines bisherigen Berufes zu erwarten ist, daß diese um nicht mehr als 20% beeinträchtigt erscheint“. „Kann eine solche Erhöhung gewärtigt werden, so hat sich die Kommission, unter Würdigung der vom Beschädigten vorgebrachten Weigerungsgründe, darüber antragstellend zu äußern, ob dem Beschädigten der Anspruch auf Invalidenpension (ganz oder teilweise) oder der Anspruch auf Aufnahme in den Versorgungsstand der Invalidenhäuser zu entziehen wäre.“

Durch diese Bestimmung erscheint die vollständige oder teilweise Entziehung der Rente auf jene beschränkt, die durch entsprechende Nachbehandlung zu vier Fünfteln berufsfähig werden können.

Auch ist in dem Erlasse des Ministers des Innern vom 10. Februar 1916 die Anwendung der erwähnten Zwangsmaßregel für interne Kranke nicht vorgesehen und in den Mitteilungen des k. k. Ministeriums des Innern über die Fürsorge für Kriegs-